

1. Werner Brösel veräußert in 2013 folgende Beteiligungen:
  - a. 0,5% der Anteile an der A-AG mit Sitz in Düsseldorf, die er seinem Privatvermögen zugeordnet hat;
  - b. 25% der Anteile an der A-AG mit Sitz in Düsseldorf, die er dem gewillkürten BV seines Einzelunternehmens zugeordnet hat;
  - c. 3% der Anteile an der Apple Solutions Inc. mit Sitz in Vancouver/Canada
  - d. 50% der Anteile an der vermögensverwaltend tätigen ABC-OHG mit Sitz in Köln, die OHG wiederum hält 30% der Anteile an der B-GmbH mit Sitz in Bonn;
  - e. 50% der Anteile an der gewerblich tätigen DEF-KG mit Sitz in Köln, die KG wiederum hält 50% der Anteile an der B-GmbH mit Sitz in Bonn.
  - f. Optionsrechte zum Erwerb von 3% der im Rahmen einer anstehenden Kapitalerhöhung neu entstehenden Aktien der Z-AG mit Sitz in Frankfurt am Main.

Aufgabe:

Nehmen Sie zu der einkommensteuerlichen Einordnung der einzeln dargestellten Sachverhalte Stellung.

2. Werner und seine Schwester Elvira erben jeweils hälftig in 03 von ihrer Mutter eine 1,5%ige Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft. Die AK der Beteiligung bei der Mutter haben 10.000 € betragen. In 05 veräußert Werner seinen 0,75%igen Anteil zu einem Preis von 30.000.

Aufgabe:

Nehmen Sie zu der einkommensteuerlichen Einordnung des dargestellten Sachverhaltes Stellung und ermitteln Sie ggf. den steuerpflichtigen Veräußerungsgewinn.

3. Werner veräußert auf der Grundlage des am 20.12.12 notariell beurkundeten Kauf- und Abtretungsvertrages alle Geschäftsanteile an der B-GmbH an Rolf Röhrich. Nach den Regelungen des Kaufvertrages soll der „Übertragungstichtag“ (Übergang von Nutzen und Lasten, Besitz und Gefahr) der 01.02.13 sein. Als Kaufpreis wurde ein Gesamtbetrag von 150.000 € vereinbart, der in drei gleichen Raten zum 31.03.13, zum 30.09.13 und zum 31.03.14 fällig wird, die Kaufpreistraten werden angemessen verzinst. Die Anschaffungskosten der Geschäftsanteile haben vor zwanzig Jahren 40.000 € betragen, damals waren Notarkosten für die Beurkundung iHv. € 2.000 zu berücksichtigen. Vor einem Jahr hat Werner auf ein werthaltiges Darlehen verzichtet, weil er den Verkauf der Geschäftsanteile vorbereiten wollte. Das Darlehen hatte zum Verzichtszeitpunkt einen Nennwert von 50.000 €.

Aufgabe:

Nehmen Sie zu der einkommensteuerlichen Einordnung des dargestellten Sachverhaltes Stellung und ermitteln Sie ggf. den steuerpflichtigen Veräußerungsgewinn.

4. Werner veräußert am 03.04.12 (Übergang des wirtschaftlichen Eigentums am 01.05.12) seinen 15%igen Geschäftsanteil an einer GmbH, den er vor vier Jahren von seiner Tante Berta geerbt hat. Er erzielt hierbei einen Veräußerungspreis iHv. 40.000€, sein Tante hatte selbst hinsichtlich des Geschäftsanteils Anschaffungskosten iHv. 120.000€.

Aufgabe:

Nehmen Sie zu der einkommensteuerlichen Einordnung des dargestellten Sachverhaltes Stellung und ermitteln Sie ggf. den steuerpflichtigen Veräußerungsgewinn.

5. Werner veräußert am 03.04.12 (Übergang des wirtschaftlichen Eigentums am 01.05.12) seine 1,5%ige Beteiligung an der X-AG an einen Dritten zu einem Veräußerungspreis von 50.000€. Werner war schon seit Jahren an der X-AG mit einem Anteil iHv. 0,9% beteiligt (Anschaffungskosten damals € 70.000) und hat am 08.08.10 weitere 0,6% hinzu erworben (Anschaffungskosten 25.000€).

Aufgabe:

Nehmen Sie zu der einkommensteuerlichen Einordnung des dargestellten Sachverhaltes Stellung und ermitteln Sie ggf. den steuerpflichtigen Veräußerungsgewinn.